

**Nachträglicher Antrag auf Erteilung einer Sonderparkerlaubnis
für Handwerksbetriebe/soziale Dienste
nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)
Geltungsbereich: Gebiet des Regierungsbezirks Köln**

An Stadt Erftstadt
- Ordnungsamt -
Holzdamm 10, 50374 Erftstadt
Postfach 2565, 50359 Erftstadt
ordnungsamt@erftstadt.de

Ich beantrage als Nachtrag zu meinem Antrag vom _____ auf Erteilung eines Handwerkerparkausweis für den nachfolgend bezeichneten Gewerbebetrieb einen Handwerkerparkausweis, Geltungsbereich Regierungsbezirk Köln, Gültigkeit 1 Jahr, Gebühr 14,60 €/Monat Restlaufzeit

Bezeichnung des Gewerbebetriebs	
Inhaber/in oder Geschäftsführer/in des Gewerbebetriebs Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Telefonnummer / Mobilnummer	E-Mail-Adresse

Pro Handwerkerparkausweis, gültig für das Gebiet des Regierungsbezirks Köln können bis zu 5 Fahrzeuge eingetragen werden. Folgende Fahrzeuge sollen auf den Handwerkerparkausweis eingetragen werden:

Amtl. Kennzeichen	Kfz-Typ

Die Ausnahmegenehmigung darf nur **im Original** bei einem Fahrzeug benutzt werden. Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Antrag zu stellen.

Es handelt sich um:

<input type="checkbox"/> einen Neuantrag
<input type="checkbox"/> eine Erneuerung eines bereits erteilten Handwerkerparkausweises Letzte Genehmigung/en gültig bis zum: _____
Genehmigungs-Nummer/n: <input type="text"/>

Bemerkungen:

Dem Antrag sind folgende aktuelle Unterlagen beigefügt (zutreffendes bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/> Kopie der aktuellen Gewerbeanzeige
<input type="checkbox"/> Kopie der Eintragungsbestätigung der Handwerkskammer bzw. Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite)
<input type="checkbox"/> Kopien der Fahrzeugscheine beziehungsweise Zulassungsbescheinigungen Teil I zu vorgenannten Fahrzeugen
<input type="checkbox"/> Fotos der Fahrzeuge auf denen die Firmenbeschriftung der Fahrzeuge auf beiden Fahrzeuglängsseiten erkennbar ist.

Ich bestätige, dass der beantragte Handwerkerparkausweis benötigt wird, weil ich regelmäßig Bau-, Reparatur- oder Montagearbeiten oder Dienstleistungen außerhalb des Betriebssitzes durchführe und nur solche Fahrzeuge in den Einsatz gebracht werden, die sich für Materialtransporte oder als Werkstattwagen bzw. zur Durchführung von Dienstleistungen eignen und auf beiden Längsseiten mit festen Firmenaufschriften versehen sind.

Mir ist bewusst, dass der Handwerkerparkausweis zum Parken im eingeschränkten Halteverbot/in Halteverbotszonen, zum Parken auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer und zum Parken auf Bewohnerparkplätzen autorisiert.

Mir ist bewusst, dass der Handwerkerparkausweis nur genutzt werden kann, wenn in zumutbarer Nähe keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht und durch die Nutzung keine Verkehrsbehinderung oder –beeinträchtigung entsteht.

Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im unmittelbarem Umfeld des Betriebssitzes. Bei Verstößen kann die Genehmigung ohne Erstattung von Gebühren widerrufen werden.

Ich willige ein, dass meine Adresse, Telefonnummer und Mailadresse für notwendige Rückfragen verarbeitet und ggf. an zuständige Stellen (Polizei, Kämmerei, andere Kommunen im Geltungsbereich) weitergegeben wird. Die angehängte Information nach § 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Sie haben mehrere Möglichkeiten den vollständig ausgefüllten Antrag nebst Unterlagen an die Stadt Erfstadt zu richten:

- a) Einscannen und per Mail an ordnungsamt@erfstadt.de
- b) Per Fax an 0 2235/409-602
- c) Auf dem Postweg an Stadt Erfstadt, Ordnungsamt, Holzdam 10, 50374 Erfstadt
- d) Einwurf in den Briefkasten des Rathauses Liblar, Haupteingang, oder in den Briefkasten Bürgerbüro Lechenich, Bonner Str. 32

Der Handwerkerparkausweis wird Ihnen entweder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich ausgehändigt (die Gebühr kann dann bar oder per EC Karte gezahlt werden), oder mit der Post und einem Gebührenbescheid übersendet.

Rückfragen: Frau Struwe, Tel. 0 22 35/409-612

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

für den Bereich Parkausweise

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Erfstadt
Die Bürgermeisterin
Holzdamm 10
50374 Erfstadt
Tel.: 02235 409-0
Fax: 02235 409-505
Buergermeisterin@erfstadt.de

2. Beauftragte für den Datenschutz:

Stadt Erfstadt
Datenschutzbeauftragte
Frau Gülten Patlar
Holzdamm 10
50374 Erfstadt
Datenschutzbeauftragte@erfstadt.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung zum Zweck der Ausstellung und Registrierung von Parkausweisen sind §§ 45 und 46 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Verarbeitet werden folgende personenbezogene Daten:

Name, Anschrift, KFZ-Kennzeichen,

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden u.U. an Dritte zu deren Aufgabenerfüllung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen weitergegeben.

5. Dauer der Speicherung / Löschfristen

Die personenbezogenen Daten werden bis zur Erledigung des Anliegens gespeichert bzw. gem. KGSt-Empfehlung 10 Jahre lang aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden nicht mehr benötigte Daten gelöscht oder anonymisiert.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.
Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Behörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de